

Berichtigung des Verteilungsmaßstabes zum 2. Quartal 2020

Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg hat in ihrer Sitzung am 04.11.2020 gemäß § 87b SGB V folgenden 22. Nachtrag zum Verteilungsmaßstab ab dem 1. Oktober 2013 beschlossen:

I. TSVG: ILB-Garantie

§ 27 Absatz 9 wird wie folgt berichtigt:

(9) ¹ Im Zeitraum der Quartale 2/2020 bis 3/2021 wird das geltende ILB eines Quartals nachträglich im Umfang des Leistungsbedarfs für die Leistungen gem. § 87a Abs. 3 Satz 5 Nrn. 3 bis 6 SGB V maximal bis zum ILB des Vorjahresquartals angehoben, wenn folgende Voraussetzungen gleichzeitig vorliegen:

- Das geltende ILB eines Quartals ist niedriger als das ILB des entsprechenden Vorjahresquartals
- Bei der Abrechnung dieses Quartals wird das geltende ILB überschritten
- Die Vergütung für die im Bereich des ILB abgerechneten Leistungen einschließlich der überschreitenden Leistungen und der Leistungen gem. § 87a Abs. 3 Satz 5 Nrn. 3 bis 6 SGB V liegt insgesamt unter dem ILB des Vorjahresquartals.

² Die ILB-Anhebung ist beschränkt durch das Erreichen einer Vergütung von 100% nach den Preisen der regionalen Euro-Gebührenordnung im Abrechnungsquartal. ³ Die Berechnungen erfolgen mit den ab dem Quartal 2/2020 geänderten EBM-Bewertungen; bezüglich des ILB des geltenden Quartals und des Vorjahresquartals finden hierzu Simulationsberechnungen statt. ⁴ Die Anhebungen werden von Amts wegen durchgeführt und im Honorarbescheid berücksichtigt. ⁵ Die benötigten Mittel werden grundbetragsspezifisch den Honorarausgleichsfonds entnommen. ⁶ Die vorstehenden Regelungen gelten bei Neuzulassungen und Praxisveränderungen entsprechend mit der Maßgabe, dass ein nach § 17 anzuwendendes arztgruppendurchschnittliches Leistungsbudget auf ein höheres ILB des Vorgängers im Vorjahresquartal angehoben wird. ⁷ Auf die durchschnittlichen Leistungsbudgets der Psychotherapeuten nach § 22 VM finden die Regelungen der Sätze 1 bis 5 keine Anwendung.

Erläuterungen

Die ILB-Garantie des § 27 Abs. 9 ist im 21. Nachtrag zum VM eingeführt worden. Wie in den Erläuterungen zu diesem VM-Beschluss dargestellt, sollen mit ihr Honorarverwerfungen ausgeglichen werden, die aufgrund der ILB-Systematik dann entstehen, wenn in den genannten Abrechnungsquartalen in einem geringeren Umfang extrabudgetär zu vergütende TSVG-Leistungen nach § 87a Abs. 3 Satz 5 Nrn. 3 bis 6 SGB V anfallen als in den Vorjahresquartalen. Bei der ursprünglich gewählten Formulierung der Regelung wäre es jedoch möglich, dass sich ILB-Anhebungen auch aus anderen Gründen ergeben könnten. Das wäre von der Zielsetzung der Regelung nicht gedeckt und würde zu sachwidrigen Honorarverschiebungen innerhalb der MGV führen. Die Formulierung war deshalb dahingehend zu berichtigen, dass sich die ILB-Garantie auf die beschriebenen TSVG-Effekte beschränkt.

II. Inkrafttreten / Hinweise

Die Berichtigung des § 27 Abs. 9 VM tritt mit Wirkung für die Honorarabrechnung des Quartals 2/2020 in Kraft.

Die Erläuterungen sind Informationen zum VM nach § 87b Abs. 3 Satz 3 SGB V.
